

## Positionspapier der Bundesvereinigung City- und Stadtmarketing Deutschland e.V. (BCSD)

Auf Basis der Ergebnisse des zweiten BID-Hearings am 6.11.2006, das die BCSD e.V. in Zusammenarbeit mit der Handelskammer Hamburg, durchgeführt hat, kommt die BCSD e.V. zu folgenden Schlussfolgerungen und Empfehlungen für die weitere BID-Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland:

1. Die schnelle Umsetzung der Landesgesetze in Hamburg, Hessen, Schleswig-Holstein und Bremen wird ausdrücklich begrüßt. Das Instrument BID eröffnet die Chance auf Selbstbesteuerung privater Akteure. Es ergänzt so das vorhandene Instrumentarium für gewachsene Lagen und Quartiere, die Entwicklungspotential aufweisen und deren Eigentümer eine gemeinsame Standortaufwertung betreiben wollen. Lagen, die nur wenig oder kein Entwicklungspotential aufweisen, werden auch trotz eines BID-Gesetzes nur wenig zusätzliche Mittel aufbringen wollen oder können. **BID kann daher andere öffentliche städtebauliche Instrumente und Förderungen nicht ersetzen.**
2. Die bisherigen Gesetzesentwürfe weichen in einigen maßgeblichen Kernpunkten kaum voneinander ab. Wesentliche Fragen sind nach wie vor sowohl auf Ebene der Gesetzgebung als auch auf Ebene der Umsetzung in den Kommunen offen. **Die Länder sollten sich der offenen Fragen annehmen und das Instrument in weiteren Gesetzesverfahren und Richtlinien weiterentwickeln.** Dazu gehört auch, weitere Ideen für privat initiierte Aufwertung aufzugreifen (z.B. Tax Increment Finance)
3. Die bisherigen Beispiele rechtlicher **Regelungen** sind in einigen Punkten zu eng und **müssen flexibilisiert** werden. Einige Aspekte sind besonders wichtig.

- a) Es gibt keinen Grund, das Instrument der BIDs nur auf ausgesprochene Einzelhandels- und Dienstleistungslagen, womöglich noch nach einer Eingangsprüfung, zu limitieren.
  - b) Gleiches gilt für die Festlegung ausschließlich der Einheitswerte als Bezugsgröße, wo z.B. Quadratmeter Nutzfläche oder Ladenfrontlänge angemessene und von den Akteuren gewünschte Parameter sein können.
  - c) Auch die Höhe der Abgaben muss je nach Notwendigkeit vor Ort ausgehandelt werden können, wenn der Maßnahmenplan dies erfordert und benötigte bzw. größtmögliche Unterstützung dafür gewonnen werden kann.
  - d) Nicht zuletzt sollten nicht nur Immobilieneigentümer, sondern auch Gewerbetreibende und Freiberufler bei der Abgabenerhebung einbezogen werden können.
  - e) Auch wenn BIDs räumlich möglichst aneinander grenzen bzw. sich nicht überlappen sollten, ist es andererseits konzeptionell wünschenswert, dass BIDs mit unterschiedlichen Schwerpunkten auch übereinander liegen können. Ganz unterschiedliche Produkte und Leistungen könnten so in den jeweils am besten geeigneten Bezugsräumen angeboten und finanziert werden.
4. Die **Kommunen** müssen sich im eigenen Interesse als **bestmöglich fördernder Partner von privat initiierten und finanzierten BIDs** verstehen. Ihnen kommt daher eine starke Rolle zur Information und Beratung sowie inhaltlicher Abstimmung und Zusammenarbeit, nicht aber ein abstrakter Genehmigungsvorbehalt zur Einrichtung der BIDs zu. Es muss im Interesse der Kommunen sein, möglichst viele BIDs zu ermöglichen. Da privates Geld auch für öffentliche Räume und Ziele erhoben wird, sollte der Umgang mit der Verwaltungspauschale überdacht werden.

5. Die Kommunen sollten im eigenen Interesse **von vornherein eine möglichst große Bereitschaft erklären**, wenn es um die Realisierung von Maßnahmen, die Rechtsnachfolge oder die Übernahme von Verkehrssicherungspflichten bzw. Betriebsrisiken geht.
6. Für die Akteure vor Ort ist die Einrichtung eines BIDs in der Regel Innovation und Unikat. Das Prinzip „Hilfe zur Selbsthilfe“ erfordert demzufolge **schlagkräftige Unterstützungsleistungen und Know how-Transfers, die insbesondere für die Vor-BID-Phase öffentlich (vor)finanziert bzw. kofinanziert** werden sollten. Die Beratungsleistung sollte auch von qualifizierten Privaten bereitgestellt werden können. Dies gilt auch für ein begleitendes Controlling und eine Evaluation.
7. Die Unterstützung der privaten Akteure für BID-Vorhaben wird damit sinken oder steigen, dass die betroffenen Akteure selbst die Verwendung der Mittel steuern und daher auch verantworten können. **Insofern sollten die betroffenen Akteure im Regelfall auch in Form einer geeigneten juristischen Person selbst Aufgabenträger sein**, um Aufgabe, Kompetenz und Verantwortung im gesamten BID-Zeitraum in Deckung bringen zu können. Als Auftraggeber kann die Gemeinschaft auch weitgehende Leistungen an Dritte als Auftragnehmer vergeben. Stadtmarketingorganisationen, die bereits Standort- und Quartiersmanagement betreiben, bieten sich hierfür als Leistungsaustauschpartner an.
8. Umgekehrt ist die **Ersatzträgerschaft der IHK oder gar der Kommune** nur für Abwicklungs- oder Interimsaufgaben bindend vorzusehen, weil ein privatrechtlicher BID-Aufgabenträger auch privat scheitern können muss. Zur Begleitung von und als Ansprechpartner für BID-Initiativen vor Ort wird ein **Standort- und Lenkungsausschuss** vorgeschlagen, in dem nicht nur die Kommune, sondern auch verschiedene Verbände und Institutionen wie Kammern usw. beteiligt werden, um möglichst breite Unterstützung und inhaltliche Kompetenz für die Projekte zu sichern.